

Überblick über die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Europäischen Haftbefehl

Untertitel

Datum: 15.3.2021

URL: <https://www.eurojust.europa.eu/case-law-court-justice-european-union-european-arrest-warrant-march2021>

Zusammenfassung

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Anwendung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (EuHb-Rahmenbeschluss).

Die **Ausgabe 2021 des Überblicks von Eurojust über die Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Haftbefehl (EuHb) ist seit dem 15. März 2021 aktuell**. Im Vergleich zur letzten Ausgabe (2020) umfasst sie neun weitere Urteile, d. h. insgesamt 55 Urteile im Zeitraum 2007-2021. Die nächste Aktualisierung dieses Dokuments erfolgt – je nach Anzahl der künftig ergehenden Urteile – noch 2021 oder aber 2022.

Der Überblick über die Rechtsprechung enthält Zusammenfassungen der Urteile des EuGH, die nach wichtigen, zumeist die Struktur des EuHb-Rahmenbeschlusses widerspiegelnden Schlüsselwörtern kategorisiert sind. Am Beginn des Dokuments finden sich zudem eine Tabelle mit Schlüsselwörtern sowie ein chronologisches Verzeichnis der Urteile.

Der Überblick behandelt die nachstehenden Hauptthemen. Die seit der letzten Aktualisierung eingetretenen Entwicklungen sind nach Themen geordnet angegeben.

- **Gültigkeit des EuHb-Rahmenbeschlusses.** 2021 bestätigte der EuGH unter Zurückweisung der dagegen angeführten grundrechtlichen Bedenken die Gültigkeit des EuHb-Rahmenbeschlusses (Rechtssache C-649/19, *Spetsializirana prokuratura (Déclaration des droits)*).
- **Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens einer ausstellenden Justizbehörde.** 2021 hat der EuGH anerkannt, dass die ausstellende Justizbehörde – wenn der EuHb bereits aufgehoben wurde – im Hinblick auf den Erlass eines neuen EuHb um Vorabentscheidung ersuchen kann (*Spetsializirana prokuratura (Déclaration des droits)*).
- **Inhalt und Gültigkeit des EuHb.** Im Jahr 2020 hat der EuGH seine Rechtsprechung zum Begriff der ausstellenden Justizbehörde im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des EuHb-Rahmenbeschlusses auf den Begriff der vollstreckenden Justizbehörde im Sinne der Artikel 6 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe g und Artikel 27 Absatz 4 des EuHb-Rahmenbeschluss erweitert (*Openbaar Ministerie (Faux en écritures)*). Der EuGH hat auch entschieden, dass systemische oder allgemeine Mängel, die die Unabhängigkeit der Richterschaft des Ausstellungsmitgliedstaats berühren, für sich allein nicht den Schluss zulassen, dass die Gerichte des Ausstellungsmitgliedstaats sämtlich nicht dem Begriff einer „ausstellenden Justizbehörde“ genügen (*Openbaar Ministerie (Indépendance de l'autorité judiciaire d'émission)*). Im Jahr 2021 hat der EuGH die Bedeutung des Begriffs „Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung“ näher klargestellt (Rechtssache *MM*). Hinsichtlich der

Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz bezüglich eines EuHb zum Zwecke der Strafverfolgung hat der EuGH entschieden, dass diese voraussetzen, dass entweder der EuHb oder der nationale Haftbefehl, auf dem er beruht, vor der Übergabe der gesuchten Person der gerichtlichen Kontrolle durch ein Gericht des Ausstellungsmitgliedstaats unterliegt (PI).

- **Verpflichtung zur Vollstreckung eines EuHb.**
- **Anwendungsbereich des EuHb.**
- **Einhaltung der Menschenrechte.** 2020 hat der EuGH die in zwei Schritten vorzunehmende Prüfung des Grundrechts auf ein unabhängiges Gericht näher klargestellt. Der EuGH hat daran erinnert, dass das Vorhandensein systemischer oder genereller Mängel bezüglich der gerichtlichen Unabhängigkeit im Ausstellungsmitgliedstaat für sich allein die vollstreckende Justizbehörde nicht berechtigt, die Vollstreckung eines von einer Justizbehörde im betreffenden Mitgliedstaat ausgestellten EuHb abzulehnen (*Openbaar Ministerie (Indépendance de l'autorité judiciaire d'émission)*).